

(19)



(11)

EP 2 700 769 A2

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(43) Veröffentlichungstag:

26.02.2014 Patentblatt 2014/09

(51) Int Cl.:

E04H 1/12 (2006.01)

(21) Anmeldenummer: **13003952.2**

(22) Anmeldetag: **08.08.2013**

(84) Benannte Vertragsstaaten:

**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**

Benannte Erstreckungsstaaten:

BA ME

(30) Priorität: **23.08.2012 DE 202012008016 U**

(71) Anmelder: **Immospa AG**

6300 Zug (CH)

(72) Erfinder:

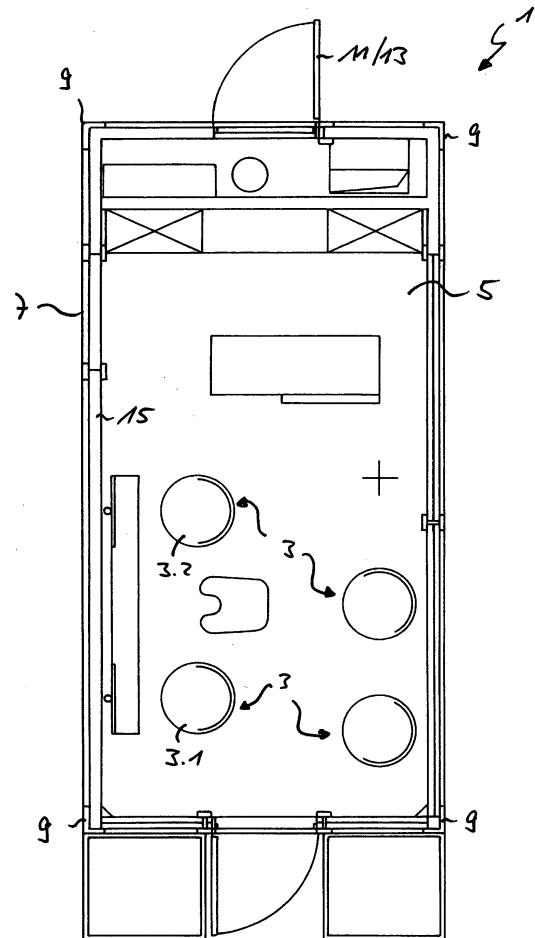
- **Andrich, Bernd**
16348 Wandlitz (DE)
- **Mehlmann, Ralf Dieter**
CH-6300 Zug (CH)

(74) Vertreter: **Kayser, Christoph**

Kayser & Cobet
Patentanwälte Partnerschaft
Am Borsigturm 53
13507 Berlin (DE)

(54) **Frisiersalon und mobiles Bauwerk dafür**

(57) Ein Frisiersalon (1) ist mit wenigstens einem Frisierplatz (3), der in einem Raum (5) ausgebildet ist, ist dadurch gekennzeichnet, dass der Raum in einem mobilen Bauwerk (7) angeordnet ist, das mit einem Hebewerkzeug verlagerbar ist. Der Frisiersalon ist in einem mobilen Bauwerk angeordnet und dieses in einem öffentlichen Kulturraum aufgestellt.



EP 2 700 769 A2

Beschreibung

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft einen Frisiersalon mit wenigstens einem Frisierplatz, der in einem Raum ausgebildet ist. Zudem betrifft die vorliegende Erfindung auch ein mobiles Bauwerk mit einem solchen Frisiersalon und einen öffentlichen Kulturraum mit einem solchen mobilen Bauwerk.

[0002] Solche Frisiersalons sind aus dem Stand der Technik allgemein bekannt. Die für den Frisiersalon benötigte Technik ist im Stand der Technik in Immobilien, also unbeweglichen Standorten, aufgebaut. Solche Frisiersalons befinden sich an ein und derselben Stelle, solange der Inhaber das Geschäft für den Betrieb des Frisiersalons an einem festen Standort betreibt. Ein wahlfreies Umziehen des Frisiersalons nach Bedarf ist mit solchen Frisiersalons an festen Standorten nicht möglich.

[0003] Es ist daher für den Benutzer eines Frisiersalons häufig umständlich, diesen zu erreichen. Aus diesem Grunde gibt es Angebote, das Friseur nach Hause kommen, um dort ihre Friseurdienstleistungen direkt beim Kunden auszuführen. Ein solcher Spezialservice ist in der Regel teuer.

[0004] Die Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist daher, die Lage eines Frisiersalons flexibel zu gestalten, so dass ein hoher Bedarf in technisch einfacher Weise abgedeckt werden kann.

[0005] Die Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, dass der Raum mit einem mobilen Bauwerk angeordnet ist, das mit einem Hebwerkzeug verlagerbar ist.

[0006] Die Anordnung des Raumes in einem mobilen Bauwerk ermöglicht, dieses wahlfrei zu positionieren. Für die Auswahl des Standortes können Kriterien eine Rolle spielen, die nicht technischer Art sind. Sie spielen daher hier keine Rolle.

[0007] Ein weiterer Vorteil der vorliegenden Erfindung ist, dass dieses Bauwerk eine Container-Box ist. Solche Container-Boxen sind häufig normiert und können daher mit standartmäßigen Hebwerkzeugen aufgenommen und versetzt werden. Das erleichtert die Verlagerung des Frisiersalons von einem Standort zu einem anderen.

[0008] Weitere Vorteile der vorliegenden Erfindung ergeben sich aus den Merkmalen der Unteransprüche.

[0009] Eine Ausführungsform der vorliegenden Erfindung wird im Folgenden anhand der Zeichnung näher beschrieben. Die einzige Figur zeigt einen Grundriss des erfindungsgemäßen Frisiersalons.

[0010] In der Figur ist eine einfache Ausführungsform eines Frisiersalons 1 mit wenigstens einem Frisierplatz 3 in einem Raum 5 ausgebildet, der in einem mobilen Bauwerk 7 angeordnet ist, wobei das mobile Bauwerk 7 in dieser einfachen Ausführungsform ein einfacher Container, (Eurocontainer oder dgl. ist. Eine solche Container-Box weist Anschlussstellen 9 für ein Hebwerkzeug auf, um die Container-Box anzuheben und zu versetzen. So kann die Container-Box zum Beispiel auf ein Trans-

portfahrzeug verladen werden und an einen beliebigen Standort verbracht werden. Als mobiles Bauwerk 7 können auch speziell gestaltete Boxen verwendet werden. Diese stellen aufgrund ihrer Gestaltung einen Blickfang für den erfindungsgemäßen Frisiersalon dar und können angenehm in (städtische) Landschaften integriert werden. Auch solche gestalteten Boxen können mit einem handelsüblichen Hebwerkzeug angehoben und verlagert werden.

[0011] In weiteren Ausführungsformen kann das mobile Bauwerk 7, wie zum Beispiel die Container-Box, eine Außentreppe (nicht dargestellt) und ein begehbare Dach (nicht dargestellt) aufweisen. In dem mobilen Bauwerk 7 befindet sich der Raum 5 und hat wenigstens einen Frisierplatz 3. Vorzugsweise weist das mobile Bauwerk 7 eine Tür 11 auf, durch die in das mobile Bauwerk 7 hinein- und hinausgetreten werden kann. Zudem kann das mobile Bauwerk 7 optional ein oder mehrere Fenster 13 aufweisen.

[0012] In der bevorzugten Ausführungsform befinden sich zwei Frisierplätze 3 in dem Raum 5. In diesem Falle liegen die beiden Frisierplätze 3, ein erster Frisierplatz 3.1 und ein zweiter Frisierplatz 3.2, einander entgegengesetzt im Raum 5. Wenn der Raum mehrere Wände aufweist, also eckig ist, liegen die beiden Frisierplätze 3.1, 3.2 vorzugsweise aneinander gegenüberliegenden Wänden. Wenn der Raum von einer einzigen Wand umschlossen wird, zum Beispiel bei Vorliegen eines zylinderförmigen oder ovalen Grundrisses des Bauwerks, liegen die beiden Frisierplätze einander an ein und derselben Wand gegenüber. Bei einem mobilen Bauwerk mit ovalem Grundriss liegen die beiden Frisierplätze vorzugsweise an Wandabschnitten mit kleinerem Radius. In der dargestellten Ausführungsform liegen die beiden Frisierplätze 3.1, 3.2 nebeneinander an einer Wand 15.

[0013] Insgesamt besteht aber Wahlfreiheit in der Innengestaltung des Frisiersalons 1 und der Anordnung des wenigstens einen Frisierplatzes 3.

[0014] Die Erfindung betrifft auch ein mobiles Bauwerk 7 zur Aufnahme eines Frisiersalons 1 mit den vorgenannten Merkmalen.

[0015] Zu der Erfindung gehört auch eine Kulturlandschaft mit wenigstens einem mobilen Bauwerk 7, das einen Raum 5 mit einem darin ausgebildeten Frisiersalon 1 aufweist. Die Kulturlandschaft kann städtebauliche Merkmale haben, wie einen Platz, eine Straße oder einen Park, kann aber auch reine Landschaftsmerkmale haben, wie Strand, Berge, Wiesen und Wälder.

Bezugszeichenliste

[0016]

- | | |
|-----|---------------------|
| 1 | Frisiersalon |
| 3 | Frisierplatz |
| 3.1 | erster Frisierplatz |

- 3.2 zweiter Frisierplatz
- 5 Raum
- 7 mobiles Bauwerk
- 9 Anschlussstellen
- 11 Tür
- 13 Fenster
- 15 Wand

Patentansprüche

- 1. Frisiersalon (1) mit wenigstens einen Frisierplatz (3),
der in einem Raum (5) ausgebildet ist,
dadurch gekennzeichnet,
dass der Raum (5) in einem mobilen Bauwerk (7)
angeordnet ist, das mit einem Hebwerkzeug verla-
gerbar ist. 20
- 2. Frisiersalon nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet,
dass das mobile Bauwerk (7) eine Container-Box ist. 25
- 3. Frisiersalon nach Anspruch 1 oder 2,
dadurch gekennzeichnet,
dass das mobile Bauwerk (7) ein begehbare Dach
aufweist. 30
- 4. Frisiersalon nach einem der Ansprüche 1 bis 3,
dadurch gekennzeichnet,
dass das mobile Bauwerk (7) wenigstens eine Tür
(11) aufweist. 35
- 5. Frisiersalon nach einem der vorhergehenden An-
sprüche,
dadurch gekennzeichnet,
dass das mobile Bauwerk (7) wenigstens ein Fen-
ster (13) aufweist. 40
- 6. Frisiersalon nach einem der vorhergehenden An-
sprüche,
dadurch gekennzeichnet,
dass der Raum (5) einen ersten (3.1) und einen
zweiten Frisierplatz (3.2) aufweist. 45
- 7. Frisiersalon nach Anspruch 6,
dadurch gekennzeichnet,
dass der erste Frisierplatz (3.1) an einer ersten
Wand (15) des Raumes (5) angeordnet ist und der
zweite Frisierplatz (3.2) an einer der ersten Wand
(15) entgegengesetzten zweiten Wand des Raumes
angeordnet ist. 50 55

- 8. Frisiersalon nach einem der Ansprüche 3 bis 7,
dadurch gekennzeichnet,
dass an dem mobilen Bauwerk (5) eine Außentrep-
pe angeordnet ist. 5
- 9. Frisiersalon nach Anspruch 8,
dadurch gekennzeichnet,
dass die Außentreppe auf das Dach des mobilen
Bauwerks (7) führt. 10
- 10. Mobiles Bauwerk mit einem Frisiersalon nach einem
der Ansprüche 1 bis 8.
- 11. Öffentlicher Kulturraum mit einem mobilen Bauwerk
nach vorhergehenden Anspruch 10. 15

